

2361 004

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Daniel G [REDACTED] in D [REDACTED] üb. L [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerdeführers und Rechts-
beschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Hilko S c h [REDACTED] in W [REDACTED],
Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbe-
schwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Zahlung von Weidegeld

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Januar
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch und der Bundesrichter Dr. Hueckinghaus und Dr.
Tasche sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Mohr
und Ernst beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluss des Senats für Landwirtschaftssachen
des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 9. August
1950 wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Ausser-
halb des Rechtsbeschwerdevorgangs entstandene
Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antragsgegner zur Zahlung von 70.- DM restlichen Weidegeldes nebst 4 % Zinsen verurteilt, indem es die Verteidigung des Antragsgegners, er habe Ende Juli 1949 den Weidevertrag rechtswirksam zur Aufhebung gebracht, nicht hat durchschlagen lassen.

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts eingelegte sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen, weil der in § 23 Abs. 3 LVO vorgeschriebene Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 100.- DM nicht erreicht sei.

Der Antragsgegner hat form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt. Er macht geltend: Das Oberlandesgericht habe zu Unrecht die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen. Denn im vorliegenden Verfahren handle es sich um die Frage der Beendigung eines Pachtverhältnisses. Die sofortige Beschwerde sei daher ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes gemäss § 23 Abs. 3 Satz 4 LVO zulässig. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Anträge des Antragstellers abzulehnen oder das Oberlandesgericht anzuweisen, zur Sache materiellrechtlich zuentscheiden.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen und dem Antragsgegner die Kosten einschl. der aussergerichtlichen Kosten des Antragstellers aufzuerlegen. Er vertritt den Standpunkt, dass die Bestimmung des § 23 Abs. 3 Satz 4 LVO nur anwendbar sei, wenn die Frage der Beendigung des Pachtverhältnisses den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens und nicht bloß

- 3 -

eine Vorfrage für die Entscheidung bilde.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen hat (§ 2 Abs. 3 LVR). Sie ist aber unbegründet. Nach § 23 Abs. 3 Satz 4 LVO ist eine sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, "wenn es sich um die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder Beendigung des Pachtverhältnisses handelt". In Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht ist davon auszugehen, dass diese Gesetzesbestimmung nur anwendbar ist, wenn den unmittelbaren Gegenstand des Verfahrens und damit der Entscheidung selbst die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder Beendigung eines Pachtverhältnisses bildet, nicht auch dann, wenn bloß in den Gründen der Entscheidung zu diesen Fragen als Vorfragen der eigentlichen Entscheidung Stellung zu nehmen ist. Es fehlt an jedem einleuchtenden Gesichtspunkt und damit an jeder inneren Rechtfertigung, einen Zahlungsanspruch hinsichtlich der Zulässigkeit eines Rechtsmittels dann besonders zu begünstigen, wenn er wie im vorliegenden Falle aus einem Pachtvertrag abgeleitet wird, nicht aber dann, wenn er auf einen anderen Rechtsgrund gestützt wird. Denn mag durch die ergehende Entscheidung der eingeklagte Pachtzinsanspruch rechtskräftig als begründet oder unbegründet festgestellt werden, über die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder Beendigung des Pachtvertrags selbst wird damit keine rechtskräftige Entscheidung herbeigeführt. Die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder Beendigung des Pachtvertrags wird nur als Vorfrage der Entscheidung geprüft, und es steht



nichts im Wege, in einem anderen Verfahren zwischen denselben Parteien diese Vorfragen anders zu entscheiden. Bilden dagegen die genannten Fragen den unmittelbaren Gegenstand des Prozesses und damit der Entscheidung, so werden diese Fragen durch die ergehende Entscheidung ein für allemal rechtskräftig zwischen den Parteien geklärt. Eine solche verbindliche Klarstellung hat bei der Bedeutung, die Pachtverträge auch bei niedrigem Pachtzins und damit kleinerer Pachtfläche vielfach für den Pächter, weil nicht selten an seine Existenzgrundlage rührend, haben, häufig eine sehr einschneidende Wirkung. Von ähnlich einschneidender Wirkung kann eine solche rechtskräftige Klarstellung aber auch für den Verpächter sein. Die Auswirkungen für Pächter und Verpächter sind deshalb besonders gross, weil bei Bestehen eines Pachtvertrages die Wahrscheinlichkeit einer jahrelangen Fortsetzung desselben wegen der Möglichkeit von Pachtschutzanordnungen besteht. Es hat daher einen guten gesetzgeberischen Grund, für einen Rechtsstreit über das Bestehen oder die Beendigung eines Landpachtvertrages die gleichen Rechtsmittelvergünstigungen zu gewähren, wie sie bei Miet- und Pachtaufhebungsklagen über Räume aus sozialen Gründen seit langem bestehen (§§14, 36 MSchG), nämlich ein Rechtsmittel ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zu geben.

Das Oberlandesgericht hat hiernach die Bestimmung des § 23 Abs. 3 Satz 4 LVO zutreffend ausgelegt und die sofortige Beschwerde des Antragsgegners daher mit Recht als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 50, 51 LVO. Ein Anlass, den Antragsgegner auch die aussergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Rechtsbeschwerdeverfahren aufzuerlegen bestand nicht.

gez. Dr. Pritsch

gez. Dr. Hueckinghaus

gez. Dr. Tasche.



Beglaubigt

Symann, J.-Schr.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs